

Wiedereingliederung des Straftlassenen zuständigen Organe zu informieren, damit diese ihrer Verantwortung gemäß § 59 Abs. 1 SVWG gerecht werden können. Falls das Gericht dies für notwendig erachtet, hat der zuständige örtliche Rat dem zu Entlassenden bereits vor der Entscheidung des Gerichts einen Arbeitsplatz nachzuweisen (§ 40 Abs. 1 und 3 der 1. DB zur StPO).

Zur Entscheidung über die Maßnahmen gemäß § 47 Abs. 2 StGB kann das erstinstanzliche Gericht eine mündliche Verhandlung durchführen (§ 353 Abs. 2 StPO). Unabhängig hiervon wirken an der Entscheidung stets Schöffen mit, sofern das Hauptverfahren erster Instanz vor einem Kollegialgericht stattgefunden hat (§ 357 Abs. 2 StPO).

14.4. Das Verfahren im Zusammenhang mit den gerichtlichen Entscheidungen zur Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

Die Besonderheiten des gerichtlichen Verfahrens zur Vorbereitung und Findung der Entscheidungen bei der Strafenverwirklichung ergeben sich aus den Vorschriften der §§ 357—359 StPO. Sie werden durch, die differenzierten Regelungen zu den einzelnen Arten der gerichtlichen Entscheidungen zur Strafenverwirklichung ergänzt.

14.4.1. Zuständigkeit und Besetzung des Gerichts

Für den Erlass der gerichtlichen Entscheidungen bei der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist das Gericht *erster* Instanz zuständig, unabhängig davon, ob die Verwirklichung dieser Maßnahmen Sache des Gerichts oder eines anderen staatlichen Organs ist (§ 357 Abs. 1 StPO). Die Entscheidungen ergehen stets durch Beschluß.

Die Besetzung des Gerichts bei den Entscheidungen zur Strafenverwirklichung ist entsprechend den sachlichen Erfordernissen *differenziert* gestaltet. Die Mitwirkung der Schöffen wird auf solche Beschlüsse des Gerichts konzentriert, mit denen über wichtige Fragen der Strafenverwirklichung entschieden wird und wo zugleich ein echter Entscheidungsspielraum besteht. Dadurch werden die Schöffen von der Teilnahme an bestimmten Entscheidungen und Prozeßhandlungen entlastet.

Liegen z. B. die Voraussetzungen des § 35 Abs. 3 oder des § 45 Abs. 5 StGB vor, hat das Gericht keine andere Entscheidungsmöglichkeit, als den Vollzug der Strafe mit Freiheitsentzug anzuordnen (§ 344 Abs. 1, § 350 a Abs. 1 StPO). Deshalb sind die Entscheidungen in diesen Fällen vom Richter allein zu treffen.